



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 829/08

11.09.2008

In dem Verfahren

Klein ./ Niski

hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO bei einem Wert von 10.000,00 EUR zu tragen.

### **Gründe:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, nachdem es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, weil dies der Billigkeit nach dem bisherigen Sach- und Streitstand entspricht (§ 91a Abs. 1 S. 1 ZPO).

Ein Unterlassungsanspruch bestand im Hinblick auf die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts AfP 1992, 53, 57 von Anfang nicht. In dieser Entscheidung heißt es u.a.: *es würden „die Anforderungen an die Darlegungspflicht überspannt, wenn jemand, der eine herabsetzende Behauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt und seine eigenen Überprüfungsmöglichkeiten übersteigt, sich zur Begründung seiner Behauptung nicht auf unwidersprochene Pressemitteilungen beziehen darf.*

*Zwar gilt im allgemeinen, dass eine unbewiesene Tatsachenbehauptung herabsetzenden Charakters nicht deswegen zulässig wird, weil sie auch von anderen unwidersprochen aufgestellt worden ist. Es steht dem Gekränkten frei, gegen einzelne Schädiger vorzugehen und andere zu verschonen. Die Motive seiner Auswahl spielen dabei keine Rolle. Allerdings lassen sich diese Grundsätze nicht unbesehen auf eine Fallgestaltung übertragen, in der die nachteilige Behauptung zunächst unwidersprochen in der Presse oder anderen öffentlich zugänglichen*

*Quellen erschienen ist. Der Presse obliegt zwar nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen. Vom Einzelnen darf eine vergleichbare Sorgfalt aber nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Dagegen ist es ihm bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Beleg Tatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen.*

*Würde man dem Einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüf bare Angaben abverlangen, so hätte das zur Folge, dass er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozess verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom Einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann. Beides ließe sich mit dem Sinn von Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbaren. Werden die zivilrechtlichen Vorschriften im Lichte dieses Grundrechts ausgelegt, so darf ein Einzelner, der Presseberichte guten Glaubens aufgreift und daraus verallgemeinernde Schlussfolgerungen zieht, erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist."*

So liegt es hier. Der Antragsgegner hat die angegriffene Meldung lediglich aus einer weit verbreiteten Tageszeitung, ohne eigenen Recherchen vorzunehmen, in sein Internetangebot aufgenommen. Als er abgemahnt worden ist, hat er die beanstandeten Stellen in dem Artikel geschwärzt.

Der Antragsgegner hat daher nach den oben genannten Grundsätzen durch die Aufnahme des "WAZ"-Artikels in seine Internet-Seite nicht rechtswidrig gehandelt, so dass es an der Gefahr der Wiederholung einer rechtsverletzenden Handlung fehlt. Anhaltspunkte für die Annahme einer (Erstbegehungs-) Gefahr sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auch der Umstand, dass der Antragsgegner die vom Antragsteller geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung im Wortlaut auf seiner Internetseite wiedergibt, ändert hieran nichts. Der Antragsgegner gibt nämlich auch die Richtigstellung, die vom Antragsteller gewünscht war, wieder. Aus ihr ergeben sich ebenfalls die Äußerungen, hinsichtlich derer der Antragsteller die Unterlassung begehrt, so dass die Wiedergabe der Unterlassungserklärung

keine weitergehende Rechtsverletzung hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Äußerungen enthält.

Schließlich gilt auch im Hinblick auf den vom Antragsgegner der Richtigstellung beigefügten Zusatz nichts anderes. Dieser enthält jedenfalls keinen Hinweis darauf, dass der Antragsgegner Zweifel an dem vom Antragsteller behaupteten Sachverhalt und der inhaltlichen Berechtigung des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens hätte.

Mauck

Becker

von Bresinsky

-> [Meinung des Klägers](#)

## **Meinung des Klägers:**

CMS Hasche Sigle  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern  
Stadthausbrücke 1-3  
D-20355 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40/3 76 30-0  
Fax: +49 (0)40/3 76 30 40-600  
[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)

xxxx Bank xxxxx  
BLZ XXX XXX XXX  
Kto. Xxx xxx xxx

### **Michael Fricke**

**Unser Zeichen: MF-kf 2008/12832**

Sekretariat: Anett Gabbert Tel.: +49(0)40/3 76 30-353

Fax: +49 (0)40/3 76 30 40-528

[michael.fricke@cms-hs.com](mailto:michael.fricke@cms-hs.com)

**-27 O 829/08**

8. September 2008

In Sachen

Matthias K l e i n  
/RAe CMS Hasche Sigle, Hamburg

gegen

Heinz Niski

nehmen wir zum Schriftsatz des Antragsgegners vom 01.09.2008 Stellung.

Wir bitten nach nunmehr übereinstimmender Erledigungserklärung darum, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden und dem Antragsgegner die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses (Abgabe der Unterlassungserklärung mit Schrei- ben vom 06.08.2008) wäre der Antragsgegner in der Sache unterlegen (1). Ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne vom § 93 ZPO liegt nicht vor (2).

1.

Unstreitig hat der Antragsgegner den beanstandeten WAZ-Artikel selbst in sein Internet-Angebot eingestellt und sich den Inhalt des Artikels zu eigen gemacht. Er haftet damit als Täter; die Grundsätze der Störerhaftung kommen hier nicht zum Tragen.

Überdies hat der Antragsgegner nach Erhalt der Abmahnung die weitere Verbreitung der beanstandeten Äußerungen gerade nicht abgestellt, sondern durch Einstellen der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung in sein Angebot eine neuerliche Verbreitungshandlung vorgenommen. Jedenfalls hiernach bestand Anlass zur Antragsstellung.

Das eigene Verhalten des Antragsgegners widerlegt auch sein Vorbringen, wonach die Hinzuziehung eines Anwalts nicht erforderlich gewesen sei, da es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt gehandelt habe. Im Übrigen sind äußerungsrechtliche Angelegenheiten wie die vorliegende regelmäßig gerade nicht einfach gelagert.

2.

Auch auf ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO kann sich der Antragsgegner nicht berufen. Zum einen hat er - wie dargelegt - nach Erhalt der Abmahnung das beanstandete Verhalten gerade nicht eingestellt, sondern modifiziert fortgesetzt. Zum anderen hat der Antragsteller in der Abmahnung eine angemessene Frist gesetzt und überdies mit dem Einreichen des Antrags noch über das Fristende hinaus gewartet, bis ihm die (dann allerdings unzureichende) Reaktion des Antragsgegners vorlag.

Nach allem hat der Antragsgegner die Verfahrenskosten zu tragen.

gez. Fricke

Michael Fricke  
Rechtsanwalt